

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandverhütungsschauen
und von Entgelten für freiwillige
brandschutztechnische Leistungen
in der Stadt Kamen
in der Fassung der Bekanntmachung
vom

Aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW. S. 886), der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV.NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen

§ 1
Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Entgeltpflichtig sind die Leistungen im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Entgeltschuldner ist derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß Absatz 1 beantragt. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören zusätzlich auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) einschließlich eventueller Nachschau (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) gilt als Bemessungsgrundlage die Stunde. Die erste angefangene Stunde gilt als volle Stunde. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des sich aus Anlage 1 ergebenden Gebührensatzes erhoben.
- (3) Für die Vor- und Nachbereitung der Brandverhütungsschau wird insgesamt eine halbe Stunde pauschal zum Ansatz gebracht.
- (4) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 5 Entgeltmaßstab

- (1) Leistungen gemäß § 3 werden nach der Dauer und nach der Zahl der eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zusätzlich werden die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen gemäß Rechnungsstellung in Ansatz gebracht.
- (2) Leistungen gem. § 3 werden auf Grundlage der vollen Stunde bemessen. Jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde.
- (3) Die Bemessung der Entgelte erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 6 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 7 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in regelmäßigen Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Kamen unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 8 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9
Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung und Erlaß
der Gebühr bzw. der Entgelte

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluß der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.
- (4) Für die Entgelte gemäß § 3 gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 10
Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen gem. § 3 Abs. 1 wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltschuldner gem. § 3 Abs. 2 die Stadt Kamen von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, der Stadt fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.